KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

1. Kurseinheit
ZV

1. Kurseinheit ZV

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Kursübersicht:

Handelsrecht	**(1. bis 3. Woche)**
Gesellschaftsrecht	**(4. bis 6. Woche)**
Familienrecht	**(7. bis 9. Woche)**
Erbrecht	**(10. bis 12. Woche)**
ZPO	**(13. bis 15. Woche)**
Zwangsvollstreckungsrecht	**(16. bis 18. Woche)**
Arbeitsrecht	**(19. bis 21. Woche)**

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Einführung in die Zwangsvollstreckung:

Zwangsvollstreckung ist die Durchsetzung von in Vollstreckungstiteln festgelegter Ansprüche mit Hilfe staatlichen Zwangs

Hier wird die Einzelzwangsvollstreckung behandelt, d.h. die Vollstreckung von Ansprüchen einzelner Gläubiger

(≠ Gesamtvollstreckung: Befriedigung aller Gläubiger durch Verwertung des Schuldnervermögens = Insolvenzverfahren, geregelt in der InsO)

Hier bezeichnet man die „Parteien“ als Gläubiger und Schuldner

(nicht als Kläger und Beklagter, weil nicht immer passend)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Überblick über das Zwangsvollstreckungsrecht

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften	§§ 704 – 802
Abschnitt 2: ZV wegen Geldforderungen	§§ 802a – 882h
Titel 1: Allgemeine Vorschriften	§§ 802a – 802l
Titel 2: ZV in das bewegliche Vermögen	§§ 803 – 863
Untertitel 1: Allgemeine Vorschriften	§§ 803 – 807
Untertitel 2: ZV in körperliche Sachen	§§ 808 – 827
Untertitel 3: ZV in Forderungen und andere Vermögensrechte	§§ 828 – 863
Titel 3: ZV in unbewegliches Vermögen	§§ 864 – 871
Titel 4: Verteilungsverfahren	§§ 872 – 882
Titel 5: ZV gegen juristische Personen des öff. Rechts	§ 882a
Titel 6: Schuldnerverzeichnis	§§ 882b – 882h

1. Kurseinheit ZV

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften	§§ 704 – 802
Abschnitt 2: ZV wegen Geldforderungen	§§ 802a – 882h
Abschnitt 3: ZV zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen/ Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen	§§ 883 – 898
Abschnitt 4: weggefallen	§§ 899 – 915h
Abschnitt 5: Arrest und einstweilige Verfügung	§§ 916 – 945b
Abschnitt 6: Grenzüberschreitende vorläufige Kontenpfändung	§§ 946 – 1024

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Woraus wird vollstreckt?

→ **Vollstreckungstitel**
→ § 704 ZPO rechtskräftiges/ vorläufig vollstreckbares Urteil mit vollstreckungsfähigem Inhalt
→ § 794 ZPO: Prozessvergleich, vollstreckbare Urkunden, Vollstreckungsbescheide, …

Wer ist am Vollstreckungsverfahren beteiligt?

→ Gläubiger
→ Schuldner
→ Dritte
→ Vollstreckungsorgane

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Was für Vollstreckungsorgane gibt es?

→ Gerichtsvollzieher, § 753 I ZPO

→ Vollstreckungsgericht, § 764 ZPO

→ Prozessgericht des 1. Rechtszuges, § 890 ZPO

→ Grundbuchamt, § 1 GBO

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Welche Voraussetzungen muss eine zulässige ZV erfüllen?

→ Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen
  → Titel, §§ 704, 794 ZPO
  → Klausel, §§ 724 ff. ZPO
  → Zustellung, § 750 ZPO
→ Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen
  → zB. §§ 751, 756, 765 ZPO
→ Vollstreckungsantrag des Gläubigers
→ Allgemeine Prozessvoraussetzungen
→ Vollstreckung in die richtige Vermögensmasse
→ Besondere Voraussetzungen der einzelnen Vollstreckungsmaßnahme
→ *[Verhältnismäßigkeit der jeweiligen Vollstreckungsmaßnahme]*

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Was passiert, wenn trotz Unzulässigkeit der ZV vollstreckt wurde?

→ ZV war rechtswidrig
→ ZV ist grds. trotzdem wirksam, außer sie leidet an schwerwiegenden Mängeln

1. Kurseinheit ZV

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

<u>Fall 1:</u>

1. Teil – Herausgabeansprüche des E gegen G

A. § 985

I. G = Besitzer
(+), § 854 I

II. E = Eigentümer
1. Erwerb
(+), durch Übereignung von S, §§ 929 S. 1, 930
2. Verlust an G
Nach § 817 II ZPO?
Der Ersteher einer Sache erwirbt Eigentum an dieser bei der ZV Kraft Hoheitsakts unabhängig von den vorherigen Eigentumsverhältnissen mit Ablieferung

1. Kurseinheit ZV

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

a) Wirksamkeit der Versteigerung und Ablieferung
   aa) Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen
   →Titel, Klausel und Zustellung (+)
   bb) Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen
   → Keine ersichtlich
   cc) Vollstreckungsantrag gestellt
   (+)
   dd) Einzelne Maßnahme ordnungsgemäß
   Kein Verstoß gegen Barzahlungsgebot nach § 817 II, IV 1 ZPO
   ee) Verhältnismäßigkeit
   ff) Vollstreckung in die richtige Vermögensmasse
   (-), E war Eigentümer
b) Rechtsfolge?
   → Strittig ist, ob die Pfändung wirksam war, jedenfalls die Verwertung ist zwar rechtswidrig, aber nicht nichtig

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

→ G ist nach § 817 II ZPO Eigentümer geworden
→ § 985 (-)

B. § 861 I

(-), da weder gegen S, noch gegen G verbotene Eigenmacht verübt wurde (vgl. § 869)

C. § 1007 I/ II

(-), G ist als Eigentümer besser als E zum Besitz berechtigt

D. § 816 I 1

(-), Hoheitsakt ist keine Verfügung; nur auf Erlös gerichtet

E. § 812 I 1 2. Alt.

(-), Verwaltungsakt in der ZV war nicht ohne Rechtsgrund

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

F. §§ 823 I, 249 I

(-), weder ist der Hoheitsakt dem G zurechenbar, noch ist ihm ein Verschuldensvorwurf zu machen

Ergebnis zum 1. Teil:

E kann von G nicht Herausgabe verlangen.

2. Teil – Anspruch auf Versteigerungserlösherausgabe des E gegen G

A. § 280 I

→ ZV in schuldnerfremde Sache begründet gesetzliche Sonderbeziehung mit der Verpflichtung nach § 241 II zur sorgfältigen Prüfung, ob fremde Rechte bestehen

→ Hier aber Exkulpation nach § 280 I 2

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

B. §§ 989, 990

(-), keine Vindikationslage, da Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO den Anspruch aus § 985 verdrängt

C. § 823 I

(-), weder Zurechenbarkeit, noch Verschulden

D. § 812 I 1 2. Alt.

I. Etwas erlangt

(+), G hat nach § 817 IV ZPO die Befreiung von der Barzahlungspflicht nach § 817 IV ZPO erlangt. Er hat zwar auch Eigentum erlangt, dies aber mit Rechtsgrund (s. o.)

II. In sonstiger Weise

(+), da nicht durch Leistung (Staat leistet nicht)

III. Auf Kosten des E

(+), Eigentumsverlust des E durch Veräußerung; Erlös stellt wirtschaftliches Surrogat für das Eigentum dar

IV. Ohne Rechtsgrund

1. **Pfändungspfandrecht** bei Vollstreckung in schuldnerfremde Sachen?

   Öffentlich-rechtliche Theorie: Besteht, gibt aber kein materielles Befriedigungsrecht

   Gemischt privat-rechtlich-öffentlich-rechtliche Theorie (hM.): An schuldnerfremden Sachen entsteht schon kein Pfändungspfandrecht

   → Nach beiden Ansichten kein Rechtsgrund

2. **Werkunternehmerpfandrecht**, § 647?

   a) An sich (-), da keine Sache des Bestellers

b) Konkludente Ermächtigung nach § 185 I analog?
(-), läuft auf eine Verpflichtungsermächtigung hinaus, passt nicht bei gesetzlichen Pfandrechten und ist reine Fiktion, da Eigentümer regelmäßig nicht haften will

c) Gem. § 1207 analog gutgläubiger Erwerb
HM.: (-), § 1257 zeigt, dass dies nicht gelten soll

3. Vertragliches Pfandrecht
Nicht vereinbart

V. Anspruchsinhalt

1. Herausgabe des Erlangten in Natura
→ Nicht möglich
2. Wertersatz, § 818 II
(+), Euro 3.500,-

1. Kurseinheit ZV

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

3. Entreicherung, § 818 III
   a) Kosten der ZV
      (+), folgen unmittelbar aus dem Erwerb
   b) Reparaturleistungen
      Hatte G gegen E einen Verwendungsersatzanspruch?
      aa) §§ 683 S. 1, 670
         (-), Vorrang des Vertragsverhältnisses S-G, das die Entgeltfrage umfassend regelte [Problemfall: Pflichtengebundener Geschäftsführer]
      bb) § 812 I 1 2. Alt.
         (-), Vorrang der Leistungsbeziehungen
      cc) § 994 I 1

(-), fraglich, ob G Verwender war, jedenfalls aber keine Vindikationslage
BGH: § 994 I gilt analog für den nicht mehr berechtigten Besitzer, wenn das Besitzrecht später entfallen und eine Vindikationslage entstanden ist. Dies war aber nicht der Fall, da die ZV zur Zeit des berechtigten Besitzes stattfand.
→ Die Reparaturaufwendungen sind nicht bereicherungsmindernd zu berücksichtigen

VI. Ergebnis
Anspruch E gegen G gem. § 812 I 1 2. Alt. iHv. Euro 3.400,- (+)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Ende